

## **Veröffentlichung des Hauptversammlungsbeschlusses der Raiffeisen International Bank-Holding AG zum Rükckerwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 und 8 AktG**

## **Veröffentlichung des Beschlusses, von einer Rückkaufermächtigung Gebrauch zu machen und Veröffentlichung des Rückkaufprogramms der Raiffeisen International Bank-Holding AG**

## **Veröffentlichung gem. § 82 Abs.9 BörseG iVm §§ 2, 4 und 5 VeröffentlichungsV 2002**

### **1. Hauptversammlungsbeschluss vom 5.6.2007**

In der ordentlichen Hauptversammlung der "Raiffeisen International Bank-Holding AG" mit Sitz in Wien, FN 122119 m ("RI" oder die "Gesellschaft") vom 5.6.2007 wurde der Vorstand der Gesellschaft antragsgemäß neuerlich ermächtigt, für die Dauer von 18 Monaten ab der Beschlussfassung (somit bis zum 5.12.2008) eigene Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z. 4 AktG zu erwerben, um diese Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Erwerb anzubieten. Weiters wurde der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, bis zum 5.12.2008 eigene Aktien der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z. 8 AktG ohne besondere Zweckbindung zu erwerben, wobei der Handel in eigenen Aktien als Zweck des Erwerbs aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen ist. Diese Ermächtigung ersetzt die von der ordentlichen Hauptversammlung am 7.6.2006 erteilte gleichartige Ermächtigung.

Die Hauptversammlung vom 5.6.2007 hat demgemäß im Einzelnen die folgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit gemäß § 65 Abs. 1a AktG iVm § 82 Abs. 9 BörseG und gemäß § 2 der VeröffentlichungsV 2002 veröffentlicht werden:

1. Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes zum Erwerb und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien. Der Anteil der zu erwerbenden und bereits erworbenen Aktien darf 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 18 Monaten seit der Beschlussfassung in der Hauptversammlung begrenzt.

2. Der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 1 (eins), der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen 10 Handelstage liegen.
3. Sowohl dieser Beschluss als auch das darauf beruhende Rückkaufprogramm und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren Dauer sind zu veröffentlichen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen. Das Bezugsrecht der Aktionäre darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Veräußerung der eigenen Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Gesellschaftsanteilen oder zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen erfolgt. Die Einbindung des Aufsichtsrats erfolgt auf der Grundlage des Aktiengesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand.

## **2. Rückkaufprogramm:**

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 5.6.2007 beschlossen, von der erteilten Ermächtigung zum Aktienrückkauf Gebrauch zu machen und hat ein Programm zum Rückkauf eigener Aktien beschlossen; dieser Beschluss sowie das Rückkaufprogramm werden hiermit gemäß § 65 Abs. 1a AktG iVm § 82 Abs. 9 BörseG und gemäß §§ 4 und 5 der VeröffentlichungsV 2002 veröffentlicht:

1. Tag des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung ist der 5.6.2007.
2. Die Veröffentlichung des Hauptversammlungsbeschlusses erfolgt gleichzeitig mit der gegenständlichen Veröffentlichung des Rückkaufprogramms. Die wesentlichen Inhalte des Ermächtigungsbeschlusses sind aus dem ersten Abschnitt der gegenständlichen Veröffentlichung ersichtlich.
3. Beginn des Rückkaufprogramms: 3 Börsentage nach dieser Veröffentlichung; voraussichtliche Dauer bis: 5.12.2008.
4. Das Rückkaufprogramm bezieht sich auf die auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft.

5. Beabsichtigt ist der R ckerwerb von bis zu 186.040 Aktien, das entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,13%.

6. Der geringste beim R ckerwerb zu leistende Gegenwert betr gt EUR 1 (eins), der h chste beim R ckerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als 10 %  ber dem durchschnittlichen ungewichteten B rsenschlusskurs der der Aus bung dieser Erm chtigung vorangegangenen 10 Handelstage liegen.

7. Der R ckkauf erfolgt  ber die B rse und/oder unter Beachtung der aktienrechtlichen Beschr nkungen auch au erhalb der B rse. Die Gesellschaft beh lt sich vor, den R ckkauf auch durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte durchzuf hren, die die Aktien im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Gesellschaft erwerben. Zweck des R ckkaufs ist in erster Linie, diese Aktien zur Deckung des von der Gesellschaft beschlossenen "Share Incentive Program" (SIP) zu verwenden (siehe Punkt 9.); dar ber hinaus soll allenfalls auch ein Bestand eigener Aktien f r den Einsatz bei Beteiligungsk ufen aufgebaut werden. Der Vorstand beh lt sich vor, die zur ckgekauften Aktien auch f r den Zweck einer k nftigen Ausweitung des SIP zur Zuteilung an den in Punkt 9. beschriebenen Personenkreis zu verwenden.

8. Allf llige Auswirkungen auf die B rsenzulassung der Aktien: Keine.

9. Es wurden keine "klassischen" Aktienoptionen einger umt, und solche sind auch nicht in der Frist des § 65 Abs. 1 Z 8 AktG geplant. Die Gesellschaft hat jedoch ein "Share Incentive Program" (SIP) beschlossen, dessen wirtschaftliche Wirkungen einer "klassischen" Aktienoption nahe kommen. Das SIP sieht eine performance-abh ngige bedingte Zuteilung von Aktien der Gesellschaft an die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, Vorstandsmitglieder der mit RI verbundenen Bank-Tochterunternehmen sowie an ausgew hlte F hrungskr fte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen vor; der Bericht des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit der Einr umung des SIP wurde f r die bisherigen Tranchen des SIP jeweils analog zu den Ver ffentlichungspflichten der Ver ffentlichungsverordnung publiziert, zuletzt f r die SIP-Tranche 2007 am 31.5.2007.

Die Anspr che aus den auf Grundlage des SIP bedingt zugeteilten Aktien der Gesellschaft sowie die – abh ngig von der jeweiligen Zielerreichung – daraus resultierende m gliche tats chliche Zuteilung von Aktien der Gesellschaft stellt sich f r die einzelnen Gruppen der Beg nstigten f r die bisher laufenden bzw. beschlossenen SIP-Tranchen 2005-2007 wie folgt dar:

<b>Personen</b>	<b>Anzahl bedingt zugeteilter Aktien (Basis-Bezugsgröße)</b>	<b>Mindest-Zuteilung RI-Aktien</b>	<b>Maximale Zuteilung RI-Aktien</b>
Vorstandsmitglieder der RI	67.952	16.988	101.927
Vorstandsmitglieder der mit RI verbundenen Bank-Tochtergesellschaften	149.736	37.434	224.605
Führungskräfte der RI und sonstiger mit RI verbundenen Unternehmen	38.468	9.618	57.704

Der Raiffeisen International Bank-Holding AG beabsichtigt, die Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 6 und 7 der VeröffentlichungsV 2002 durch die Veröffentlichung im Internet über die Website der Gesellschaft, <http://www.ri.co.at>, zu erfüllen.

Wien, am 5. Juni 2007

Der Vorstand